



# **Habilitationsordnung der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein**

Fassung vom 5. Juni 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2. Zweck der Habilitation.....	2
§ 3. Voraussetzungen.....	2
§ 4. Annahmegesuch.....	2
§ 5. Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	3
§ 7. Habilitationsleistungen.....	4
§ 8. Der Nachweis der pädagogischen Eignung.....	4
§ 9. Die schriftliche Habilitationsleistung.....	4
§ 10. Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung.....	5
§ 11. Die mündliche Habilitationsleistung.....	5
§ 12. Vollzug der Habilitation und Ernennung zum Privatdozenten.....	7
§ 13. Widerruf der Habilitation.....	7
§ 16. Beschwerden.....	7
§ 17. Verfahrensregeln.....	8
§ 18. Inkrafttreten.....	8

## **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Habilitationsordnung regelt das Habilitationsverfahren der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein auf dem Campus im Fürstentum Liechtenstein (IAP).

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Habilitationsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## **§ 2. Zweck der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschulprofessor.
- (3) Die Habilitation führt zur Erteilung der Venia legendi für das Fach Philosophie. Mit der Venia legendi wird der Grad eines Privatdozenten verliehen.

## **§ 3. Voraussetzungen**

- (1) Eine Voraussetzung zur Habilitation ist ein Doktorgrad. Sofern dieser eine Bewertung enthält, soll diese mindestens „magna cum laude“ entsprechen.
- (2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit liegen.

## **§ 4. Annahmegesuch**

- (1) Der Antragsteller beantragt die Annahme zum Habilitationsverfahren schriftlich beim Campus-Direktor.
- (2) Folgende Unterlagen sind, soweit nicht anders angegeben, in elektronischer Form einzureichen:
  - a) Ein Gesuch zur Habilitation im Fach Philosophie
  - b) Ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit genauen Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers, Geburtsdatum und Foto
  - c) Die Promotionsurkunde
  - d) Die Dissertation
  - e) Ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Belegexemplar in Form einer PDF-Datei
  - f) Ein Verzeichnis der auf wissenschaftlichen Tagungen gehaltenen Vorträge
  - g) Vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung (entsprechend § 9)
  - h) Die schriftliche Habilitationsleistung in einer PDF-Datei und in einer Quelltextdatei (z.B. odt oder tex). Die Dateien sollen fachgerecht, mit einer Bibliographiesoftware formatiert sein. Die IAP und die Gutachter dürfen unveröffentlichte schriftliche Habilitationsleistung weder weitergeben noch

für eigene Veröffentlichungen verwenden und müssen die Urheberschaft des Antragstellers achten.

i) Eine Erklärung folgenden Inhalts: „Hiermit versichere ich, dass ich meine schriftliche Habilitationsleistung [Titel] selbständig verfasst habe, dass andere Personen nur durch Ratschläge und Diskussion dazu beigetragen haben und dass ich verwendetes oder zitiertes Material kenntlich gemacht habe. Ich habe sie nicht bereits als Qualifikationsschrift eingereicht. Ich befinde mich in keinem Habilitationsverfahren. Mir ist kein akademischer Grad entzogen worden, und es ist kein Verfahren gegen mich anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.“ Falls mit der vorgelegten oder einer anderen Schrift schon einmal eine Habilitation beantragt wurde, ist dies anzugeben.

j) Eine Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen

k) Den Nachweis über die pädagogische Eignung gemäss § 8.

(3) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist eine Gebühr fällig, deren Höhe einer Semestergebühr im Promotionsstudium entspricht.

## **§ 5. Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Campus-Direktor überprüft die Vollständigkeit der gemäss § 4 Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine Frist von vier Wochen zu deren Ergänzung. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn der Campus-Direktor schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

(2) Ist der Antrag vollständig, legt ihn der Campus-Direktor jedem Mitglied des Campusrats in elektronischer Form vor mit der Aufforderung zur Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und über das Ausreichen des Nachweises der pädagogischen Eignung.

(3) Über die Annahme entscheidet der Campusrat. Jedes Mitglied des Campusrats hat 14 Tage für die Abgabe seiner Stimme Zeit. Jedes Mitglied des Campusrates kann eine Verlängerung der Frist auf 30 Tage erwirken, die Entscheidung ist jedoch spätestens 90 Tage nach der ersten Vorlage zu fällen. Eine nichtabgegebene Stimme zählt als Zustimmung. Der Campus-Direktor muss seine Stimme abgeben. Ein Antrag wird genau dann angenommen, wenn der Campus-Direktor zustimmt und kein Mitglied des Campusrates gegen die Annahme stimmt.

(4) Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und aufbewahrt.

## **§ 7. Habilitationsleistungen**

Der Eignungsnachweis besteht aus einem Nachweis der pädagogischen Eignung, aus der schriftlichen Habilitationsleistung, und aus der mündlichen Habilitationsleistung.

## **§ 8. Der Nachweis der pädagogischen Eignung**

(1) Zum Nachweis der pädagogischen Eignung müssen Nachweise über Lehre an einer Hochschule im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten vorgelegt werden.

(2) Zum Nachweis der pädagogischen Eignung muss eine 2.000 bis 4.000 Wörter umfassende Beschreibung der Lehrmethode des Antragstellers vorgelegt werden. Es können Nachweise der Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmassnahmen beigelegt werden.

## **§ 9. Die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine unveröffentlichte Habilitationsschrift oder
- b) eine bereits publizierte Monographie oder
- c) wissenschaftliche Veröffentlichungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und die insgesamt als einer Habilitationsschrift gleichwertig einzustufen sind.

(2) Der Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung soll sich im Wesentlichen von denjenigen der Dissertation unterscheiden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(4) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Akten.

(5) Die schriftliche Habilitationsleistung soll zeigen, dass der Antragsteller fähig ist, das Fach in der Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

## **§ 10. Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Der Campus-Direktor setzt drei Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung ein. Diese müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens einer der Gutachter gehört nicht der IAP an.

(2) Der Campus-Direktor beauftragt jeden der drei Gutachter, binnen drei Monaten ein Gutachten der schriftlichen Habilitationsleistung zu erstellen und eine Empfehlung abzugeben, ob diese als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen sei. Die Beauftragung der Gutachter enthält folgende Bestimmung: „Der Gutachter soll beurteilen, ob die schriftliche Habilitationsleistung zeigt, dass der Antragsteller fähig ist, das Fach Philosophie in der Forschung und in der Lehre selbständig zu vertreten. Ob der Gutachter oder die IAP den Thesen des Antragstellers zustimmen, soll die Beurteilung nicht beeinflussen.“

(3) Der Campus-Direktor legt die Gutachten jedem Mitglied des Campusrates vor.

(4) Wenn mindestens zwei der Gutachten eine Annahme der Habilitationsleistung empfehlen, gilt sie als angenommen.

(5) Wenn mindestens zwei der Gutachten eine Ablehnung der Habilitationsleistung empfehlen, gilt sie als abgelehnt. Damit ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Der Campus-Direktor teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit und stellt ihm die Gutachten zu.

(7) Wird die Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Antragsteller kann frühestens nach sechs Monaten erneut die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragen. Ein Antragsteller kann höchstens drei Mal die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragen.

## **§ 11. Die mündliche Habilitationsleistung**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einer universitätsöffentlichen Disputation mit einem Vortrag des Habilitanden oder der Habilitandin und einer Erwiderung von einem der Gutachter.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, beauftragt der Campus-Direktor einen der Gutachter, die Rolle des Respondenten zu übernehmen, und setzt in Absprache mit dem Respondenten das zum Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung gehörende Thema der Disputation fest.

- (3) Der Campus-Direktor kann die Rolle des Respondenten übernehmen. In diesem Falle überträgt er einem anderen Campusratsmitglied den Vorsitz über die Disputation.
- (4) In Absprache mit dem Habilitanden oder der Habilitandin, dem Respondenten, den anderen Gutachtern und dem Campusrat setzt der Campus-Direktor einen Termin für die Disputation fest. Der Campus-Direktor teilt dem Habilitanden oder der Habilitandin den Termin, das Thema mit. Die Zeit zwischen dieser Mitteilung und der Disputation beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Anwesend sein müssen mindestens zwei Mitglieder des Campusrates und der Respondent. Die anderen Gutachter werden eingeladen, müssen aber nicht anwesend sein. Wenn diese nicht Mitglieder des Campusrates sind, übernimmt die IAP Reisekosten innerhalb Europas.
- (6) Der Vorsitzende der Disputation eröffnet die Disputation und erteilt dem Habilitanden oder der Habilitandin das Wort. Der Habilitand oder die Habilitandin verteidigt seine Thesen zum Thema in einem Vortrag von höchstens 25 Minuten Länge.
- (7) Der Respondent trägt eine Erwiderung von höchstens 10 Minuten vor.
- (8) Unter der Leitung des Vorsitzenden findet eine Diskussion zwischen dem Habilitanden und dem Respondenten von höchstens 10 Minuten statt.
- (9) Unter der Leitung des Vorsitzenden findet eine Diskussion zwischen dem Habilitanden und allen Teilnehmern über das gesamte Themengebiet der schriftlichen Habilitationsleistung statt.
- (10) Der Vorsitzende schliesst die Disputation.
- (11) Es wird eine Audio-Aufzeichnung der Disputation durchgeführt. Die IAP archiviert diese Aufzeichnung. Der Campus-Direktor kann die Veröffentlichung veranlassen, wenn der Habilitand oder die Habilitandin und der Respondent schriftlich ihr Einverständnis mitgeteilt haben.
- (12) Die teilnehmenden Mitglieder des Campusrates und die anwesenden Gutachter entscheiden nach einer geschlossenen Beratung über die mündliche Habilitationsleistung. Der Entscheid lautet auf Annahme oder Wiederholung. Stimmt mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten für die Annahme, ist die mündliche Habilitationsleistung angenommen.
- (13) Andernfalls ist die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung hat mindestens vier Wochen nach und längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattzufinden.
- (14) Es sind höchstens zwei Wiederholungen möglich.
- (15) Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das von allen anwesenden Stimmberechtigten unterzeichnet wird.

## **§ 12 Vollzug der Habilitation und Ernennung zum Privatdozenten**

- (1) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen.
- (2) Der Campus-Direktor teilt dem Habilitanden oder der Habilitandin das Ergebnis mit.
- (3) Der Campus-Direktor stellt eine Habilitationsurkunde aus über die Erteilung der Venia legendi und über das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

## **§ 13. Widerruf der Habilitation**

- (1) Stellt sich heraus, dass der Eignungsnachweis auf Täuschung beruht oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Feststellung irrigerweise als gegeben angenommen wurden, soll die Venia legendi widerrufen werden.
- (2) Ein Widerrufsverfahren wird vom Campus-Direktor eröffnet.
- (3) Der Widerruf einer Habilitation ist nur möglich, nachdem die Person zur Stellungnahme eingeladen wurde und diese Stellungnahme allen Campusratmitgliedern zugestellt wurde.
- (4) Die Venia legendi ist widerrufen, wenn der Campus-Direktor dem Campusrat den Widerruf empfiehlt und wenn alle Mitglieder zustimmen oder binnen einer Frist von vier Wochen kein Mitglied widerspricht.

## **§ 16. Beschwerden**

- (1) Gegen die Nichteröffnung eines Habilitationsverfahrens ist keine Beschwerde möglich.
- (2) Gegen Entscheidungen zur Notenvergabe und zum Bestehen kann nur hinsichtlich Verfahrensfehler und Willkür Beschwerde eingelegt werden.
- (3) Gegen Entscheidungen innerhalb des Habilitationsverfahrens kann innert 30 Tagen beim Campus-Direktor Einspruch eingelegt werden. Erfolgt innert 14 Tagen eine Antwort, kann gegen diese innert 30 Tagen Beschwerde beim Hochschulrat (Email hochschulrat AT iap.li) eingelegt werden. Erfolgt innert 14 Tagen keine Antwort, kann innert 30 Tagen nach dem Einspruch Beschwerde beim Hochschulrat eingelegt werden.
- (4) Der Hochschulrat kann angefochtene Entscheidungen im Habilitationsverfahren aufheben oder ersetzen.

### **§ 17. Verfahrensregeln**

Alle verfahrenserheblichen Entscheidungen müssen schriftlich auf Papier, in einer Datei oder per Email mitgeteilt bzw. festgehalten werden.

### **§ 18. Inkrafttreten**

Diese Habilitationordnung tritt mit dem Beschluss des Hochschulrates vom 5.6.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Habilitationsordnung vom 8.6.2016.